

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen
(Wohnungsmodernisierungsgesetz – WoModG)
– Drucksachen 7/4550, 7/4551, 7/5374, 7/5410 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Änderung des Wohnungsbauprämiengesetzes

In § 2 Abs. 2 des Wohnungsbauprämiengesetzes 1975 in der Fassung vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2105), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau vom 23. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 737), werden nach Satz 4 folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt bei einer Verwendung der empfangenen Beträge zur Modernisierung von Wohnungen auch dann, wenn der Prämienberechtigte Mieter der zu modernisierenden Wohnung ist. Die Beträge müssen bei geförderten Modernisierungsmaßnahmen als Ersatz der Eigenleistung des Vermieters im Sinne des § 10 Abs. 4 des Wohnungsmodernisierungsgesetzes vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) anerkannt worden sein.“

Bonn, den 23. Juni 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion